



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. Juli 2024

## **Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Das Landratsbüro erstattet Ihnen folgenden Bericht:

### **1. Art. 39 Entschädigungsgesetz**

Art. 39 des Entschädigungsgesetzes legt fest, dass die Entschädigung der Behörden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft wird; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Neben einer allgemeinen Überprüfung der Entschädigung erfolgt auch die Berücksichtigung der Teuerung. Das frühere Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Gesetz. Allfällige Anpassungen können jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

### **2. Verfahren**

Das Landratsbüro hat für die Erarbeitung der Grundlagen für den Bericht eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der verschiedenen Behörden eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Landrat Paul Odermatt (Mitte), Landratspräsident 2023/2024

Landrat Gianni Clavadetscher (FDP)

Landrat Josef Odermatt (SVP)

Landrat Alexander Huser (Grüne-SP)

Landrat Matthias Christen (GLP)

Finanzdirektorin Michèle Blöchli

Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidentin Livia Zimmermann

Geschäftsleitender Kantonsgerichtspräsident Marcus Schenker

Marco Hofmann, Leiter Finanzverwaltung

Emanuel Brügger, Landratssekretär

Die Arbeitsgruppe hat den Handlungsbedarf abgeklärt und dem Landratsbüro einen Bericht vorgelegt. Der abschliessende Bericht wurde vom Landratsbüro verabschiedet.

### **3. Vorherige Berichterstattung und Änderungen des Entschädigungsgesetzes**

Die letzte Berichterstattung erfolgte im Jahr 2020 (Bericht des Landratsbüros vom 28. Mai 2020) bzw. im Jahr 2022 (Bericht des Landratsbüros vom 8. September 2022).

Am 28. Juni 2023 erfolgte eine Änderung des Entschädigungsgesetzes. Angepasst wurde Art. 23 Abs. 1 EntschG in Bezug auf die Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts und Art. 38 EntschG, wo ein halbjährlicher Auszahlungsrhythmus festgelegt wurde.

### **4. Anpassungsbedarf**

#### **4.1. Teuerung**

Die Entschädigungen wurden seit Dezember 2008 bisher nicht an die Teuerung angepasst, da zum Zeitpunkt der Überprüfungen in den Jahren 2012, 2016 und 2020 diese leicht negativ war. Für die Anpassung ist daher die Entwicklung seit Dezember 2008 zu berücksichtigen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100) war im Dezember 2008 bei 103.4 Punkten. Der Stand Ende Mai 2023 betrug 110.2 Punkte. Damit lag die Teuerung bei 6.8 Punkten. Eine Anpassung der Entschädigungen gestützt auf die deutliche Teuerung ist daher angezeigt.

Angepasst werden sollen die Ansätze für die Sitzungsgelder und Vergütungen beim Landrat (Kommissionen), bei den Gerichten (Laienrichterinnen und Laienrichter) und bei den Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für die weiteren Taggelder. Der bisherige Stundenansatz beträgt Fr. 40.-, für Halbtagesitzungen Fr. 160.-, für Sitzungen von weniger als 2 Stunden Fr. 80.-.

Neu soll der Stundenansatz Fr. 45.-, für Halbtagesitzungen Fr. 180.- und für Sitzungen von weniger als 2 Stunden Fr. 90.- betragen. Diese Anpassung liegt über der Teuerung.

Auf der anderen Seite wird auf eine Erhöhung der pauschalen, jährlichen Entschädigung für Landratssitzungen und auf eine Erhöhung der pauschalen, jährlichen Präsidialzulagen verzichtet.

Ebenfalls an die Teuerung angepasst werden sollen die Beiträge an die Fraktionen. Die Fraktionen haben wie die Kommissionen eine wichtige Vorbereitungsfunktion für den Landrat. Sie beraten wie diese die Geschäfte vor. Die Beiträge dienen den Fraktionen insbesondere als Beitrag an die Lohnkosten für ein Fraktionssekretariat. Der Beitrag soll daher von bisher Fr. 4'500.- auf Fr. 4800.- pro Fraktion und von bisher Fr. 700.- auf Fr. 750.- pro Mitglied angepasst werden.

Im Übrigen sind keine teuerungsbedingten Anpassungen vorgesehen.

#### **4.2. Spesenentschädigung**

Die Spesenentschädigung (für den Landrat und für die Mitglieder der Gerichte [Laienrichterinnen und Laienrichter]) wurde seit Dezember 2008 ebenfalls nie angepasst. Dort ist neben der nicht berücksichtigten Teuerung (siehe vorstehend 4.1.) auch ein Wandel in der Arbeitsform festzustellen. Früher konnte die Spesenentschädigung vor allem für die Reisekosten an die Sitzungen verwendet werden. Während früher sowohl der Landrat wie auch die Gerichte ausschliesslich oder überwiegend mit Papierdokumenten gearbeitet haben, die ihnen vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, müssen sich die Amtsträgerinnen und Amtsträger

mit der fortlaufenden Digitalisierung selbst privat mit der dafür erforderlichen Infrastruktur ausrüsten. Ohne eine entsprechend moderne, digitale Ausrüstung ist eine adäquate Ausübung des Amtes kaum noch möglich.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten soll die pauschale, jährliche Spesenentschädigung von Fr. 330.- auf Fr. 600.- angepasst werden.

#### **4.3 Aufhebung der Kürzung der Sitzungsgelder für Sitzungen von weniger als zwei Stunden**

Wie vorstehend unter 4.1 erwähnt, kennt das Entschädigungsgesetz bisher eine Abstufung zwischen Halbtagesitzungen und Sitzungen von weniger als 2 Stunden Dauer. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die meisten Sitzungen der landrätlichen Kommissionen bereits heute länger als 2 Stunden dauern. Die Kommissionsmitglieder haben sich grundsätzlich den ganzen Halbttag (8.00 – 12.00 Uhr bzw. 13.30 – 17.30 Uhr) an den Sitzungsterminen freizuhalten. Dazu kommt, dass mit dem Sitzungsgeld auch die Vorbereitung der Sitzung abgegolten ist. Es werden also keine zusätzlichen Entschädigungen für die Vorbereitung (Aktstudium) ausbezahlt. Diese Vorbereitung erreicht ohne Weiteres mehr als eine Stunde, häufig mehrere Stunden pro Sitzung. Selbst wenn also eine Sitzung einmal etwas weniger als 2 Stunden dauert, ist immer auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Dazu kommt, dass die Anreise unabhängig von der Sitzungsdauer vom Arbeits- oder Wohnort erfolgen muss, was in der Sitzungszeit nicht berücksichtigt wird. Und schliesslich ist festzuhalten, dass die Entschädigungen nicht pensionskassenpflichtig sind. Die Mitglieder des Landrates wie auch die Mitglieder der Gerichte (Laienrichterinnen und Laienrichter) nehmen diesbezüglich eine Einbusse hin. Die Ausführungen gelten auch teilweise analog für die Mitglieder der Gerichte (Laienrichterinnen und Laienrichter).

#### **4.4 Entschädigungen für weitere Sitzungen**

Die Mitglieder des Landrates nehmen vermehrt auch an weiteren Sitzungen teil, die nicht Kommissions- oder Arbeitsgruppensitzungen im Sinne des Entschädigungsgesetzes sind. Werden zum Beispiel runde Tische von der Verwaltung einberufen, wie dies zum Beispiel für die Entlastungsstrasse Stans West der Fall ist, erhalten die daran teilnehmenden Mitglieder des Landrates bisher keine Entschädigungen. Es ist aber sowohl im Interesse der Verwaltung wie auch des Landrates, dass an diesen runden Tischen eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion teilnehmen kann. Es handelt sich dabei um Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Landrat beraten werden. Die entsprechenden Sitzungen dienen damit ebenfalls der Vorbereitung.

Es ist folglich eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach das Landratsbüro für die Teilnahme von Landratsmitgliedern an weiteren Sitzungen im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat beschliessen kann, ein Sitzungsgeld auszurichten.

#### **4.5. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen den Kanton. Die Gemeinden können abweichende Bestimmungen erlassen. Die Anpassungen der Sitzungsgelder können nur im Jahresvergleich aufgezeigt werden. Die Daten basieren auf den geleisteten Auszahlungen in der Buchhaltung (Lohnadministration). Eine Auswertung der Anzahl Sitzungen und Dauer je Teilnehmende liegt nicht vor.

Was	2022	2023	2022 (+12.5%)	2023 (+12.5%)	2022 Delta	2023 Delta
Landrat: Sitzungsgelder	118'840	122'080	133'695	137'340	14'855	15'260
Gerichte: Sitzungsgelder	14'380	12'790	16'178	14'389	1'798	1'599
Rest: Sitzungsgelder	104'832	93'346	117'936	105'014	13'104	11'668
<b>Total</b>	<b>240'074</b>	<b>230'239</b>	<b>269'831</b>	<b>258'766</b>	<b>31'779</b>	<b>30'550</b>
Landrat:						
Fraktionsbeiträge je Mitglied		22'500		24'000		1'500
Grundbeitrag		42'000		45'000		3'000
Spesenpauschale		19'800		36'000		16'200
Finanzielle Auswirkungen Total					52'479	51'250

Zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Sitzungsgeldern und Beiträgen ist mit gewissen Mehraufwendungen durch die Abschaffung der Abstufung für Sitzungen von weniger als 2 Stunden zu rechnen (siehe 4.3). Gleiches gilt für die Entschädigungen für weitere Sitzungen (siehe 4.4). Die finanziellen Auswirkungen im Total bleiben damit voraussichtlich im fünfstelligen Bereich.

#### 4.6. Nicht berücksichtigte Punkte

Ebenfalls diskutiert wurden die Entschädigungen für die Schätzungskommissionen nach dem Gesetz über die Flurgenossenschaften. Deren Mitglieder erbringen Dienstleistungen über die Kommissionssitzungen hinaus, die bisher entschädigungslos erfolgen, für welche nach Ansicht des Landratsbüros eine Entschädigung geprüft werden sollte. Diesbezügliche Anpassungen werden aber richtigerweise in die zurzeit laufende Überarbeitung des Gesetzes über die Flurgenossenschaften eingebracht.

#### 5. Antrag des Landratsbüros

Gestützt auf den gesetzlichen Auftrag erstattet Ihnen das Landratsbüro Bericht über den Anpassungsbedarf. Insbesondere gestützt auf die Feststellungen und Erwägungen unter 4.1. bis 4.4 beantragt Ihnen das Landratsbüro, das Entschädigungsgesetz wie ausgeführt anzupassen.

*Stundenansatz: Fr. 45.-*  
*Halbtagesitzungen: Fr. 180.-*  
*Beiträge an die Fraktionen: Fr. 4'800.- pro Fraktion, Fr. 750.- pro Fraktionsmitglied*  
*Spesenpauschale: Fr. 600.-*

*Abschaffung der Abstufung für Sitzungen von weniger als 2 Stunden für die landrätlichen Kommissionen.*

*Einführung der Entschädigung für weitere Sitzungen im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat.*

#### 6. Weiteres Vorgehen

Dieser Bericht und die Anträge werden von der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit beraten. Sie kann dem Landrat ihrerseits Anträge stellen.

Stimmt der Landrat zu, das Entschädigungsgesetz anpassen zu lassen, wird der Regierungsrat beauftragt im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens die erforderlichen Anpassungen auszuarbeiten und dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Freundliche Grüsse  
LANDRATSBÜRO



Toni Niederberger  
Landratspräsident



lic. iur. Emanuel Brügger  
Landratssekretär